



Arbeitspaket	WP5 – Transnational Training Provisions of the Painting-SkillsAcademy			
Ergebnis	R5.4 – Europäischer Dozentenpool			
Fälligkeitsdatum	Vertraglich (Projektantrag)	31.05.2021	Aktuell (Arbeitsplan)	31.05.2021
Art des Ergebnisses	Qualifizierungsmatrix /-portfolio			
Veröffentlichungs-ebene	PU – Öffentlich			x
	PP - Beschränkt auf andere E + Programmteilnehmer (einschließlich EACEA, Kommissionsdienststellen und Projektprüfer)			
	CO - Vertraulich, nur für Mitglieder des Konsortiums (einschließlich EACEA, Kommissionsdienststellen und Projektprüfer)			
Verantwortlicher Partner	EUROMASC			
Autor	Ines Jeschke			
Beitragende				
Qualitätsprüfer				
Zusammenfassung	Europäischer Dozentenpool			
Projektkoordinator	SBG			

Dokumentenverlauf

Inhalt/Teilergebnis	Version	Beitragende	Beitrag	Datum
Honorardozentenvertrag	1	Ines Jeschke	Entwurf 1	03.11.2022
	2	Alle Partner	Entwurf 2	29.11.2022
	3	Ines Jeschke	Finale Version	01.02.2023



Honorar-dozentenvertrag (Dienstleistungsvereinbarung)

Zwischen der

UNIEP – PSA*

...
...

– nachfolgend Auftraggeberin –

** PSA agiert unter dem Schirm von UNIEP mit Dozent*innen auf nationaler und europäischer Ebene.*

und

«Firma»

«Straße»

«Postleitzahl» «Ort»

– nachfolgend „Auftragnehmer*in“ –

wird folgende Vereinbarung getroffen:

§ 1 Inhalt und Voraussetzungen

1.1. Der/die Auftragnehmer/in erhält für den Zeitraum vom «Datum» bis zum «Datum» einen Lehrauftrag ausschließlich für die folgende/n Lehrveranstaltung/en

Seminar/Kurs/Modul: ...

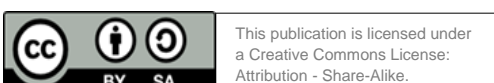
Tätigkeitsinhalte: ...

...
...

1.2. Auftragnehmer*innen sind weder weisungsgebunden, noch unterliegen sie sonst bei der Auftraggeberin geltenden Regelungen. Sie sind insbesondere frei und selbständig in der methodischen und didaktischen Durchführung und Umsetzung der übernommenen Aufgaben. Gegenüber Angestellten der Auftraggeberin haben Auftragnehmer*innen keine Weisungsbefugnis.

1.3. Vor dem Hintergrund der Weisungsfreiheit der Auftragnehmer*innen bedürfen Leistungen, die nicht in dieser Vereinbarung festgelegt sind, ergänzender, einvernehmlicher Absprachen/Vereinbarungen mit der Auftraggeberin bzw. der von dieser hierfür benannten verantwortlichen Personen.

1.4. Die Auftragnehmer*innen versichern ausdrücklich, dass sie nur Fachkräfte einsetzen, die über die erforderlichen Ausbildungen, Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen, um den Lehrauftrag fach- und sachgerecht auszuüben.



This publication is licensed under a Creative Commons License: Attribution - Share-Alike.

The European Commission support for the production of this publication does not constitute an endorsement of the contents which reflects the views only of the authors, and the Commission cannot be held responsible for any use which may be made of the information contained therein.





§ 2 Geschuldete Leistungen

2.1. Die von Auftragnehmer*innen zu erbringenden Leistungen bestehen in den Folgenden:

...

...

§ 3 Auflösende Bedingung für die Gesamtvereinbarung / Mindestteilnehmerzahl

- 3.1. Auftraggeberin und Auftragnehmer*innen sind sich ausdrücklich darin einig, dass die Wirksamkeit und Durchführung dieser Vereinbarung unter der auflösenden Bedingung steht, dass 14 Tage vor dem in § 1.1. genannten Beginn des Lehrauftrages mindestens «Mindestteilnehmerzahl» Teilnehmer verbindlich zur Veranstaltung angemeldet sind.
- 3.2. Sollten bis zum oben genannten Termin nicht mindestens «Mindestteilnehmerzahl» Teilnehmer verbindlich angemeldet sein, wird diese Vereinbarung vollumfänglich gegenstandslos und beide Parteien von den darin übernommenen Verpflichtungen frei.
- 3.3. Die Auftraggeberin verpflichtet sich, die Auftragnehmer*innen unverzüglich über den Eintritt oder das Bestehen der auflösenden Bedingung in Kenntnis zu setzen.

§ 4 Ort und Dauer der Lehrveranstaltungen

- 4.1. Auftragnehmer*innen werden, nachdem dies der Auftragsdurchführung im Sinne des Lehrauftrags, d. h. der Unterrichtserteilung bei Teilnehmer*innen der Auftraggeberin immanent ist, ihre Leistungen in «Adresse» erbringen.
- 4.2. Die Lehrveranstaltungen sollen im Umfang von «Anzahl» Unterrichtsstunden/Woche im Bereich «Bereich» stattfinden.
alternativ
Die Lehrveranstaltungen sollen im Umfang von «Anzahl» Unterrichtsstunden im Zeitraum vom «Datum» bis «Datum» im «Bereich» stattfinden.

§ 5 Verhinderungsfälle / Beendigung bei Verhinderung

- 5.1. Auftragnehmer*innen verpflichten sich, die Auftraggeberin unverzüglich zu unterrichten, wenn sie an der Leistungserbringung verhindert sind.
- 5.2. Auftragnehmer*innen sind in Verhinderungsfällen nach vorheriger Abstimmung mit der Auftraggeberin berechtigt, einen gleichermaßen qualifizierten und mit den Bedingungen und Anforderungen des Lehrauftrages vertrauten Erfüllungsgehilfen einzusetzen.

§ 6 Mitwirkungspflichten der Auftraggeberin

Die Auftraggeberin stellt Auftragnehmer*innen alle für die Durchführung ihres Auftrags erforderlichen Informationen und Unterlagen, die sich Auftragnehmer*innen nicht selbst am Markt beschaffen kann, ggfs. gegen Kostenerstattung zur Verfügung.



This publication is licensed under a Creative Commons License: Attribution - Share-Alike.

The European Commission support for the production of this publication does not constitute an endorsement of the contents which reflects the views only of the authors, and the Commission cannot be held responsible for any use which may be made of the information contained therein.





§ 7 Honorar / Steuern und Abgaben

- 7.1. Auftragnehmer*innen erhalten für jede/n geleistete/n und nachgewiesene/n Unterrichtsstunde/Seminartag im Sinne der nach § 2 übernommenen Leistungen ein Honorar in Höhe von

0,00 EUR netto

- 7.2. Die außerhalb des eigentlichen Unterrichts zu erbringenden Vor- und Nachbereitungsarbeiten, wie beispielsweise die Erstellung von Prüfungen / Klausuren oder Korrekturtätigkeiten, wurden im Rahmen der Vergütungsfindung berücksichtigt und sind mit dem Honorar abgegolten.
- 7.3. Dem vorgenannten Honorar ist bei Umsatzsteuerpflichtigkeit der Auftragnehmer*innen, die auf das Honorar entfallende jeweilige gesetzliche Umsatzsteuer hinzuzurechnen.
Bei Umsatzsteuerbefreiung der Lehrveranstaltung ist die Rechnung unter Hinweis § 4 Nr. 21 a) bb) UStG. und § 4 Nr. 22 a) UStG. umsatzsteuerfrei auszuweisen.
- 7.4. Auftragnehmer*innen verpflichten sich, der Auftraggeberin spätestens am 10. eines Monats eine prüffähige Rechnung für den zurückliegenden Monat zugehen zu lassen. Auf elektronischem Wege versandte Rechnungen können nur bearbeitet werden, wenn diese an ... versandt werden.
- 7.5. Etwaige Überzahlungen zeigen Auftragnehmer*innen unverzüglich der Auftraggeberin an und erstatten sie an diese ohne Rücksicht auf eine etwaige Entreichung.
- 7.6. Weiter sind sich Auftragnehmer*innen und Auftraggeberin darin einig, dass Auftragnehmer*innen die Auftraggeberin von allen eventuellen Ansprüchen freistellen, falls diese von Dritten auf Zahlung von Steuern, Abgaben, Beiträgen und Leistungen in Anspruch genommen werden sollte.

§ 8 Aufwendungen

Aufwendungen, die Auftragnehmer*innen bei der Durchführung des Auftrags entstehen, sind grundsätzlich mit dem Honorar gemäß § 7.1. abgegolten. Die Parteien sind sich darüber einig, dass nicht in dieser Vereinbarung geregelte Kosten für Aufwendungen zur Durchführung des Auftrages jedweder Art von der Auftraggeberin nur dann erstattet werden, wenn dies zuvor schriftlich vereinbart wurde.

§ 9 Verschwiegenheit/Aufbewahrung und Rückgabe von Unterlagen/Datenschutz

- 9.1. Auftragnehmer*innen verpflichten sich, über alle geschäftlichen Angelegenheiten und Vorgänge der Auftraggeberin, die ihr im Rahmen oder bei Gelegenheit der Auftragsdurchführung zur Kenntnis gelangen und deren Offenlegung oder Weitergabe die Interessen der Auftraggeberin berühren kann, während und auch nach Beendigung des Auftrags strengstes Stillschweigen zu bewahren. Dies gilt insbesondere für persönliche Daten/Informationen über die Person und die Lebensverhältnisse der Teilnehmer*innen. Diese Verpflichtung erstreckt sich nicht auf solche Kenntnisse, die jedermann zugänglich sind oder deren Weitergabe für die Auftraggeberin ersichtlich ohne Nachteil ist. Im Zweifelsfall ist die Auftragnehmerin verpflichtet, eine Auskunft bei der Auftraggeberin einzuholen, ob eine bestimmte Tatsache vertraulich zu behandeln ist.
- 9.2. Auftragnehmer*innen verpflichten sich weiter, von der Auftraggeberin zur Verfügung gestellte oder sonst zugänglich gemachte und selbst angefertigte Schriftstücke, Konzepte oder andere Aufzeichnungen, die



Angelegenheiten der Auftraggeberin betreffen, ordnungsgemäß aufzubewahren, insbesondere dafür zu sorgen, dass Dritte nicht Einsicht nehmen können.

- 9.3. Auftragnehmer*innen sind bei Beendigung des Auftragsverhältnisses verpflichtet, alle im Rahmen der Auftragsdurchführung erlangten und die Auftraggeberin und ihre Interessen berührenden Schriftstücke nebst Abschriften und Durchschlägen, alle auf elektronischen und sonstigen Datenträgern erfassten Daten und Aufzeichnungen einschließlich der jeweiligen Datenträger sowie alle ihr von der Auftraggeberin zur Verfügung gestellten oder überlassenen Unterlagen und Gegenstände unverzüglich an die Auftraggeberin zurückzugeben. Zurückbehaltungsrechte hinsichtlich dieser Unterlagen und Gegenstände sind ausgeschlossen.
- 9.4. Auftragnehmer*innen wurden darauf hingewiesen, dass es den mit der Datenverarbeitung beschäftigten Personen untersagt ist, personenbezogene Daten unbefugt zu erheben, zu verarbeiten oder zu nutzen (Datengeheimnis gemäß § 5 DSGVO). Soweit Auftragnehmer*innen im Rahmen dieser Vereinbarung Kenntnis über personenbezogene Daten erhalten, ist das Datengeheimnis zu wahren. Dies gilt auch nach Beendigung des Auftragsverhältnisses.
- 9.5. Auftragnehmer*innen verpflichten sich, die Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (DSGVO) und anderer anwendbarer Datenschutzvorschriften einzuhalten. Auftragnehmer*innen werden daher personenbezogene Daten nur zu den zur jeweiligen rechtmäßigen Aufgabenerfüllung gehörenden Zwecken erheben, verarbeiten, nutzen, weitergeben oder Dritten zugänglich machen. Auftragnehmer*innen werden hiermit insbesondere auf die Strafvorschriften der §§ 42, 43 DSGVO hingewiesen. Werden Auftragnehmer*innen im Zusammenhang mit der Auftragsdurchführung Angelegenheiten bekannt, die bei Ärzten oder anderen in § 203 StGB genannten Personen der Schweigepflicht unterliegen, sind Auftragnehmer*innen ebenfalls zur strengsten Verschwiegenheit verpflichtet.
- 9.6. Auftragnehmer*innen erhalten bei Erstbeauftragung einmalig die beigefügte Datenschutzinformation, die Bestandteil dieser Vereinbarung wird und für alle weiteren Vereinbarungen gilt. Sollte sich die Datenschutzinformation aufgrund von Gesetzesanpassungen verändern, wird diese aktualisierte Datenschutzinformation den Auftragnehmer*innen übergeben.

§ 10 Haftung/Freistellung

- 10.1. Auftragnehmer*innen haften für Mängel der von ihnen erbrachten Leistungen und für Fristüberschreitungen nach den gesetzlichen Vorschriften. Insbesondere übernehmen Auftragnehmer*innen die volle Gewähr für eine einwandfreie, fach- und sachgerechte Aus-/Durchführung der übernommenen Leistungen unter Berücksichtigung der zur Verfügung gestellten Informationen und der mit der Auftraggeberin getroffenen Vereinbarungen.
- 10.2. Auftragnehmer*innen haften für vorsätzlich oder fahrlässig herbeigeführte Schäden, die sie oder ihre Erfüllungsgehilfen schuldhaft der Auftraggeberin, deren Kunden oder Dritten zufügen. Wird die Auftraggeberin von Kunden oder Dritten für diese Schäden in Anspruch genommen, so haben Auftragnehmer*innen die Auftraggeberin hiervon freizustellen.



§ 11 Beendigung des Auftrags/Kündigung

- 11.1. Der Honorarprofessorenvertrag (Dienstleistungsvertrag) endet durch Zeitablauf spätestens am «Datum»
- 11.2. Der Honorarprofessorenvertrag (Dienstleistungsvertrag) kann jedoch auch vor dem «Datum» von beiden Seiten unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 4 Wochen zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
- 11.3. Kündigungen bedürfen der Schriftform.

§ 12 Sonderkündigungsrecht bei erstmaliger Lehrbeauftragung

Bei erstmaliger Erteilung eines Auftrags für eine bestimmte Lehrveranstaltung steht innerhalb der ersten 6 Monate des Auftrags beiden Vertragsparteien das Recht zu, das Vertragsverhältnis unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einer Woche zum 15. eines Monats oder zum Monatsende zu kündigen.

§ 13 Schriftformerfordernis/Vertragsaushändigung/Salvatorische Klausel

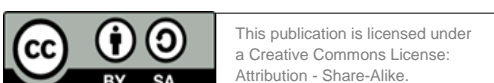
- 13.1. Die Vertragsparteien sind sich einig, dass sie über die in diesem Vertrag enthaltenen ausdrücklichen Regelungen hinaus keine Vereinbarungen außerhalb dieses Vertrages getroffen haben.
- 13.2. Änderungen und Ergänzung des Vertrages sowie Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform und wechselseitigen Bestätigung. Dies gilt auch für eine Änderung des Schriftformerfordernisses. Mündliche oder stillschweigende Vereinbarungen über die Aufhebung der Schriftform sind unwirksam.
- 13.3. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden oder der Vertrag eine Lücke enthalten, so wird hierdurch die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Für den Fall der Unwirksamkeit einer Bestimmung oder des Vorliegens einer Vertragslücke verpflichten sich die Vertragsparteien schon jetzt, an Stelle der unwirksamen Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke eine wirksame Bestimmung zu treffen, die dem wirtschaftlichen Zweck der Gesamtvereinbarung möglichst nahekommt.
- 13.4. Die Vertragsparteien bestätigen, jeweils eine Ausfertigung dieses Vertrages erhalten zu haben.

Ort, Datum

..., Geschäftsführer / Präsident

Dozent*in/Ausbilder*in

Anlagen: Datenschutzinformationen



This publication is licensed under a Creative Commons License: Attribution - Share-Alike.

The European Commission support for the production of this publication does not constitute an endorsement of the contents which reflects the views only of the authors, and the Commission cannot be held responsible for any use which may be made of the information contained therein.

